



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/05/2022

Sitzungsdatum:	Dienstag, 31.05.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:50 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Draxinger, Anna
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöllner, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Weitere Anwesende

Zu TOP 1:

Dipl. Ing. Josef Pauli, Tittling

Besucher:

Pfarrer Christian Hektor,

Johann Bauer und Ehefrau, Waldkirchen Saßbach,
Martin Hirz, Neuweid,
Christian Spannbauer, Jandelsbrunn

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter	entschuldigt
Autengruber, Anton	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Energieerzeugung in der Gemeinde Jandelsbrunn; Gegenüberstellung von erzeugter zu verbrauchter Energie; Gastvortrag durch Dipl. Ing. Josef Pauli **SG 10/041/2022**
- 2 Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 37 und Aufstellen eines Bebauungsplanes SO Solarenergie Heindlschlag; Behandlung der Einwendungen und Hinweise nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange **SG 10/044/2022**
- 3 Antrag zur Errichtung eines Solarparks auf Flurnummer 566/3 und 567/1 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 10/040/2022**
- 4 Bauantrag; Errichtung eines landwirtschaftlichen Futtermittel- und Heulagers aus Flurnummer 394 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 10/045/2022**
- 5 Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Rasensportplatz Jandelsbrunn; Antragstellung durch Gemeinde **SG 10/046/2022**
- 6 Antrag des Kultur- und Theaterverein Jandelsbrunn e. V. sowie der Gruppe "Abraham" auf Erlass der Heizkosten für die Nutzung der Räume in der Alten Schule **SG 10/047/2022**
- 7 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten
- 8 Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Energieerzeugung in der Gemeinde Jandelsbrunn; Gegenüberstellung von erzeugter zu verbrauchter Energie; Gastvortrag durch Dipl. Ing. Josef Pauli
--

Bürgermeister Roland Freund führt mit wenigen Worten in das Thema Energiewende ein und begrüßt den Referenten Dipl. Ing. Josef Pauli.

Dieser eröffnet seinen Vortrag und definiert folgende Zielsetzungen:

1. Die vorhandenen Flächen können die Einwohner der Gemeinde zu 100% mit Nahrungsmitteln versorgen
2. Die vorhandenen Flächen können bilanziell betrachtet den gesamten Energiebedarf für Strom, Wärme, Mobilität der Gemeinde bereitstellen.
3. Die vorhandenen Flächen können die Einwohner der Gemeinde zu 100% mit Rohstoffen für Textilien versorgen
4. Die vorhandenen Flächen versorgen anteilig die städtischen Gebiete

Diese Ausarbeitung richtet sich nicht ausschließlich auf den Bedarf an elektrischem Strom, sondern stellt vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung jeglicher Energieformen dar. Aus diesen Zielsetzungen ergibt sich folgender Bedarf:

Der Flächenbedarf je Einwohner für Lebensmittel beträgt 2.300 m². Hochgerechnet auf die derzeitige Einwohnerzahl beträgt dieser 7.624.500 m².

Der gesamte Energiebedarf der Gemeinde beträgt im Jahr rund 130.000.000 kWh/a. Eingerechnet sind hier Strom, Wärme und Verkehr.

Anhand einer tabellarischen Aufstellung stellt der Referent den Ausbaustatus in der Gemeinde dar und zeigt den möglichen sowie notwendigen Ausbau für die Erreichung der oben aufgeführten Ziele dar. Die Aufstellung ist in der Anlage zur Niederschrift detailliert dargestellt. In Summe wäre in der Gemeinde noch ein Ausbau für rund 155 Mio. kWh/a möglich. Dieser Wert steht einem Erfordernis von rund 195 Mio. kWh/a gegenüber.

Eine Annäherung kann erreicht werden, wenn alle möglichen Hausdächer mit Photovoltaik ausgerüstet werden und vor allem, wenn konsequent von den Möglichkeiten des Energiesparens Gebrauch gemacht wird.

Bei voller Ausnutzung des Potenzials in der Gemeinde würde sich aktuell eine Wertschöpfung von 11.412.509 Euro jährlich ergeben, die in der Region verbleiben könnte.

Unter Zuhilfenahme dieser Datenermittlung wäre der Gemeinde dringend eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Möglichkeiten der Energiegewinnung durchzuführen. Dies würde in letzter Konsequenz auch die Frage nach der Genehmigung von Standorten für Freiflächenkraftwerke erleichtern.

ohne Abstimmung

TOP 2 Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 37 und Aufstellen eines Bebauungsplanes SO Solarenergie Heindlschlag; Behandlung der Einwendungen und Hinweise nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.03.2022 TOP 1 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 37 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes SO Solarenergie Heindlschlag auf den Flurstücken 124 und 134 der Gemarkung Heindlschlag beschlossen. Die Planunterlagen wurden vom Planungsbüro Petzi, Waldkirchen erstellt. Diesen Beschlüssen liegt ein städtebaulicher Vertrag mit Herrn Max Nigl vom 25.03.2022 zu Grunde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 11.04.2022 bis 10.05.2022 durch öffentliche Auslegung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 28.03.2022 bis 06.05.2022 durchgeführt. Auf Antrag des Landratsamtes Freyung-Grafenau wurde diese Frist bis 13.05.2022 verlängert.

Von der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen und Anregungen vorgetragen worden.

Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 04.05.2022

Die Gemeinde Jandelsbrunn plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „SO Solarenergie Heindlschlag“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 37 erfolgt im Parallelverfahren. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 5,5 ha geschaffen werden. Hierzu nimmt die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern wie folgt Stellung.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Außerdem sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Das geplante Vorhaben leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Allerdings hat die Ausweisung von Flächen für die Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlagen raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen belange (insbesondere von Natur und Landschaft sowie Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können aufgrund ihres Flächenumfanges das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Daher sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Vorbelastete Standorte sind gemäß LEP unter anderem Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsstandorte. Dies ist beim geplanten Standort nicht der Fall. Allerdings sind in der Gemeinde Jandelsbrunn keine landschaftsbildprägenden linearen Infrastruktureinrichtungen vorhanden.

Der geplante Solarpark befindet sich in einer attraktiven Kulturlandschaft, die durch unterschiedlich große Waldflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und verstreut liegende, in die Landschaft eingebettete Einzelanwesen bzw. kleine Siedlungen geprägt ist. Zudem befindet sich der geplante Standort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald. Aus hiesiger Sicht handelt es sich aber um keinen besonders sensiblen und qualitativ wertvollen Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Daher verweisen wir diesbezüglich an die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Freyung-Grafenau, um eine Lösung des Konfliktes mit dem LSG herbeizuführen. Zudem tragen die vorhandenen umgebenden Grünstrukturen und die umfassende Eingrünung voraussichtlich dazu bei, die Fernwirkung der Anlage gering zu halten. Es wird zudem begrüßt, dass die Anlage in zwei Bestandteile aufgeteilt wird, wodurch die Auswirkungen der langgezogenen Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild vermutlich auch etwas reduziert werden können.

Eine qualifizierte Auseinandersetzung, ob in der Gemeinde ggf. andere Standorte vorhanden sind, die nicht mit einem Schutzzweck belegt sind bzw. sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass man Alternativstandorte untersucht habe. Eine Ergänzung der Unterlagen hinsichtlich dessen sollte im weiteren Verfahren erfolgen.

Aus hiesiger Sicht drängt sich der Standort in einer attraktiven Kulturlandschaft ohne Vorbelastung nicht auf. Andererseits dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen in Grenzen halten. Die Erfordernisse der Raumordnung werden dem geplanten Vorhaben insgesamt nicht entgegengehalten.

Abwägung:

Aufgrund der in der jüngsten Vergangenheit auftretenden Mehrung von Anträgen zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen hat der Gemeinderat Jandelsbrunn in seiner Sitzung vom

01.03.2022 einen Kriterienkatalog erstellt, nachdem die Prüfung auf Tauglichkeit des Geländes durchgeführt wurde.

Hiernach wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Konversionsfläche

Flächen, die durch die vorangegangene Wirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt sind wie z. B. ehemalige Industrie- oder Deponieflächen.

Hier fällt die Fläche nicht darunter. Es gibt in der Gemeinde jedoch auch keine aufgelassenen Industrie- oder Gewerbeflächen, die sich bevorzugter Weise für einen Solarkraftwerksstandort eignen.

Ehemalige Deponieflächen in der Gemeinde sind detailuntersucht und saniert. Diese werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und sind wegen eines längerfristigen Pachtverhältnisses nicht verfügbar. Das Gelände befindet sich jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft einer ehemaligen Deponie.

Lediglich die aufgelassene Fläche des ehemaligen Bahnhofes in Jandelsbrunn würde darunter fallen können. Diese ist jedoch im Zuge des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) und der Ortskernsanierung Jandelsbrunn für eine andere Nutzung vorgesehen. Außerdem würde der momentane Querstand bezüglich der Abgrenzung der Industriefläche zum Dorfkern Jandelsbrunn eher noch ausgebaut, was nicht im Sinne des ISEK ist.

2. Landwirtschaftlich vorbelastete Flächen

Flächen in unmittelbarer Umgebung von landwirtschaftlichen Bauwerken, durch welche das Landschaftsbild in erheblichem Maße vorbelastet ist (z. B. Bundesstraßen, Gewerbegebiete, Biogasanlagen).

Eine Bundesstraße führt durch die Gemeinde Jandelsbrunn nicht. Geeignete Flächen entlang von Kreis- oder Staatsstraßen (z. B. FRG 51 oder St 2131) sind langfristig an Landwirte verpachtet. Auf einem Großteil dieser Flächen werden die Rohstoffe für eine Biogasanlage angebaut und geerntet. Außerdem sind diese Flächen weiträumig gut einsehbar, sodass eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten wäre.

Weite Teile der Grundstücke entlang von Straßen oder der ehemaligen Bahnlinie sind von Wald umgeben oder liegen in einem Naturschutzgebiet teils in Biotopen.

3. Erosionsgefährdete Flächen

Sind in der Gemeinde nicht bekannt.

4. Ertragsschwache Fläche

Mit einer Grünlandzahl von 32 lässt diese Fläche in etwa 1/3 des Ertrags erwarten, welcher von einem optimalen Boden zu erwarten wäre. Die in Frage kommende Fläche ist daher als ertragsschwach einzustufen. Nach Ansicht der Fachstellen, insbesondere von der unteren Naturschutzbehörde, ist daher sogar eine Aufwertung der Fläche durch die Errichtung des Solarkraftwerkes zu erwarten.

5. Flächen, die kaum einsehbar sind

Sowohl der Bauausschuss als auch der Gemeinderat hat die zu überplanende Fläche in Augenschein genommen und festgestellt, dass diese aufgrund der topografischen Lage nicht von allen Seiten her einsehbar ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder eine negative Beeinträchtigung der unmittelbaren Angrenzer wurde daher als gering gesehen.

6. Erstellung eines Konzeptes

Die Gemeinde Jandelsbrunn erhebt aktuell Daten, die die Energieerzeugungsquote im Vergleich zur verbrauchten Energie aufzeigt und den Bedarf der Energieerzeugung für eine autarke Gemeinde aufzeigt. Ebenso soll das Verhältnis der Gewinnung regenerativer Energie der bisher bekannten Verfahren untereinander aufgezeigt werden, um nicht einerseits eine Überversorgung bei schönem Wetter, jedoch eine eklatante Unterversorgung bei nachteiligem Wetter, Dunkelheit oder im Winter zu verursachen. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde mit Berücksichtigung von Flächen, die sich zur Energieerzeugung mit bisher bekannten regenerativen Verfahren der Energieerzeugung eignen, ist beabsichtigt, stellt jedoch eine große Herausforderung dar und wird mit Sicherheit nicht innerhalb weniger Wochen oder Monate ein belastbares Ergebnis aufweisen.

Selbst wenn der Flächennutzungsplan in diesem Sinne überarbeitet ist, entbindet dies die Gemeinde nicht von einer individuellen Bewertung.

Aufgrund der Beurteilung des Geländes unter Berücksichtigung der aufgestellten Kriterien wird das Gelände von Seiten des Gemeinderates als tauglich für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage befunden. Alternative Standorte drängen sich nicht auf. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zwar nicht ganz zu vermeiden, ist jedoch als gering zu bewerten. Die Herausnahme der Fläche wird im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beantragt.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau Untere Bauaufsichtsbehörde zum Flächennutzungsplan, Schreiben vom 10.05.2022

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird darauf hingewiesen, dass für ein ordnungsgemäßes Verfahren u. a. die Beteiligung der Regierung von Niederbayern (Vollzug des LEP) vorausgesetzt wird.

Abwägung:

Im Zuge der Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits die Regierung von Niederbayern und der Regionale Planungsverband beteiligt.

Es gilt der Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Niederbayern (s. o.).

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Die Herausnahme des Plangebiets aus dem Geltungsbereich des LSG „Bayerischer Wald“ ist Voraussetzung für eine Genehmigung des F-Plan-Deckblatts. Grundsätzlich wird auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.12.2021 hingewiesen, welches an die Gemeinden versandt wurde. Insbesondere die Empfehlung zur Erstellung eines Standortkonzeptes für das Gemeindegebiet wird nahegelegt. Die Standortauswahl ist vor diesem Hintergrund in der Begründung zum Deckblatt-Entwurf darzulegen und zu erläutern.

Abwägung:

Es gilt auch hier der Beschluss zum Schreiben der Regierung von Niederbayern.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau; Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 02.05.2022

Das geplante Vorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" (VO vom 17.01.2006).

Die Aufstellung der Pläne setzt die Herausnahme der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Flächenanteile für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichsflächen) sowie der nicht überbaubaren Flächen (Gehölzbestand im Nordosten), voraus.

Ein entsprechender Antrag ist an die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau zu richten. Diesem Antrag wird hiermit Zustimmung in Aussicht gestellt.

Abwägung:

Der Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ wird zusammen mit der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB an die UNB gerichtet.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzt. Soweit zum aktuellen Zeitpunkt feststellbar, befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope auf der Fläche.

Durch die geplante Ansaat und extensive Bewirtschaftung ist im Bereich der bestehenden Ackerfläche, und auch im Bereich des bestehenden Intensivgrünlands, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine naturschutzfachliche Verbesserung hinsichtlich der Artenvielfalt und des ökologischen Lebensraumangebots zu erwarten.

Erfreulich.

Die mit dem Bebauungsplan vorgelegten Unterlagen zur Ermittlung des Eingriffs und zur Festsetzung der erforderlichen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht hinreichend.

Anmerkung zur Option, den Überschuss an Wertpunkten nach BayKompV (welche hier nicht einschlägig ist), für sonstige Eingriffe zu verwerten:

Sofern die Gemeinde oder der Grundeigentümer beabsichtigt, diesen rechnerisch ermittelten Überschuss im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verwerten, setzt dies voraus, dass die erforderlichen Verfahrensschritte hierfür unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes formgerecht durchgeführt werden.

Die Feststellung alleine in der Begründung des Bebauungsplanes ist nicht hinreichend.

Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme in das Bayerische Okoflächenkataster zu melden.

Bei Beachtung der vorgenannten Ausführungen wird der Aufstellung des FNP Deckblatt Nr. 37 und des BP „SO Solarenergie Heindlschlag“ durch die Gemeinde Jandelsbrunn, nach hier zu vertretenden Belangen, zugestimmt.

Abwägung:

Die Bereitschaft, den Überschuss an Wertpunkten nach der BayKompV für sonstige Eingriffe zu verwerten, muss mit dem Grundstückseigentümer noch diskutiert werden. Gegebenenfalls wird dies in einem eigenen Verfahren noch angestoßen.

Die Ausgleichsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Aufnahme in das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau; technisches Bauwesen; Schreiben vom 02.05.2022

Aus städtebaulicher Sicht wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SOSolarenergie Heindlschlag“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 37 (SO Solarenergie Heindlschlag) wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Die getroffenen Festsetzungen sind geeignet um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Abwägung nicht erforderlich.

Landratsamt Freyung-Grafenau; Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 11.04.2022

a) Zum Lärmschutz (i. V mit Nr. 2.4, DIN 18005 und TA Lärm)

Mangels fehlender Angaben sind keine konkreten Angaben möglich. Aufgrund günstiger Standortbedingungen und Abstände von über 150 m zur nächsten bzw. schutzbedürftiger Wohnnutzung bei Mitterau werden zur Lärminderung Lüftungstechnischer Ventilatoren als Schallschutzmaßnahmen für ein Trafo-/Wechselrichtergebäude nach dem Stand der Lärmschutztechnik anzubringende Kulissenschalldämpfer empfohlen, indem erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass zur Bauleitplanung die nach Beiblatt 1 der DIN 18005 anzugebenden Orientierungswerte für schutzbedürftige Räume im Außenbereichsgebieten von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) unter Berücksichtigung der Schallpegelabnahme auf dem Ausbreitungsweg unterschritten werden.

Abwägung:

Trafo- und Wechselrichtergebäude sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu errichten und mit DIN-entsprechenden Kulissenschalldämpfern auszustatten.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

b) Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Elektromospannanlagen einschließlich der Schaltfelder, die mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Oberspannung von 1000 Volt oder

mehr unter die 26.BImSchV fallen können, sind Anforderungen und Grenzwerte (zur elektr. Feldstärke und zur magnetischen Flussdichte) zu beachten. Für Niederfrequenzanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 26.BImSchV fallen und auch für Freileitungen sollten zum Schutz vor elektrischer Strahlung vorsorglich bestimmte Abstände eingehalten bzw. sichergestellt werden. Dazu werden die Verlegung solcher Leitungen ins Erdreich empfohlen, wodurch sich der Abstand auf 1m bezieht; ansonsten sollten die Abstände nach Anlage Tabelle beachtet werden, die durch Planung entsprechend berücksichtigt oder anhand Festsetzungen durch Umsetzung sichergestellt werden können.

Abwägung:

Notwendige Leitungen und Verkabelungen sind unterirdisch zu verlegen.
Somit reduziert sich der Abstand auf 1 m.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

c) Altlasten
Keine Verdachtsmomente.

d) Blendwirkungen

PV-Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben sind, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen infolge möglicher Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen oder Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Dazu können zur Minderung von Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflexionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile verwendet bzw. eingesetzt werden, um auszuschließen, dass in Bereichen umliegender Nachbarschaft keine unzulässige Blendwirkungen hervorgerufen werden.

Dazu und um Belästigungen zu vermeiden, können -wie nach den textl. Hinweisen zum BBPl zur Minderung von Lichtreflexionen auch abschirmende Maßnahmen ergriffen werden.

Darüber hinaus werden reflexionsarme bzw. entspiegelte Solarmodule sowie Befestigungsbauteile nach dem Stand der Lichtminderungstechnik gegen Blendwirkung und geeignete Neigungswinkelbegrenzung/en der Solartische/Module anhand technischer Maßnahmen vorgeschlagen, um bodennahe Lichtreflexionen von Haus aus vermeiden zu können, indem die Blendwirkung der Anlage infolge Sonnenlichtreflexionen im Wesentlichen von der geometrischen Situation bzw. von der Sichtverbindung der reflektierenden Modulfläche in Hauptblickrichtung sowie nach Lage zur Blendquelle zum Sonnenverlauf und von der Leuchtdichte in Abhängigkeit zum Sonnenstand und Reflexionseigenschaften der Modulflächen abhängt.

Bei der Bewertung hinsichtlich deren Zumutbarkeit hängt diese von der Dauer bzw. vom Zeitverlauf der Blendsituation, d.h. der Einwirkungszeit ab; dazu können zur Untersuchung Prognoseberechnungen vorgenommen bzw. beauftragt werden.

Es wird empfohlen weitergehende Maßnahmen festzusetzen und diese Belange als weitere Festsetzungen unter Aufnahme in den Umweltbericht aufzunehmen.

Abwägung:

Es sind nach den aktuellen Regeln der Technik und der DIN-Normen blendarme und entspiegelte Solarmodule zu verwenden.

Die beabsichtigte Ausrichtung der Solarmodule ruft für die nächst anliegende Bebauung keine Blendwirkung hervor.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau; Tiefbau; Schreiben vom 14.03.2022

gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplan (Solarenergie Heindlschlag) bestehen seitens des kreiseigenen Tiefbaus keine Einwände, wenn folgende Auflagen beachtet werden.

Eine Blendwirkung der Photovoltaikanlage auf den Verkehrsteilnehmer (FRG 51/S6) muss ausgeschlossen sein.

Event. Notwendige Schallschutzmaßnahmen einschließlich Lärmberechnungen sind auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Abwägung:

Nach der beabsichtigten Ausrichtung der Solarmodule ist keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der FRG 51 zu erwarten.

Weitere Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Sie Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern und des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 37 sind identisch mit den Stellungnahmen zum Bebauungsplan SO Solarenergie Heindlschlag. Die vorstehend gefassten Beschlüsse gelten auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Telekom Deutschland

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Der Vorhabenträger ist eigenverantwortlich für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz. Der rechtzeitige Antrag zum Anschluss wird empfohlen.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Bayernwerk; Schreiben vom 30.03.2022

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der von Ihnen überplante Bereich bzw. eine Teilfläche der Fl. Nr. 124 befindet sich in der Schutzzone einer 20-kV-Freileitung. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie auch online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html> .

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Regen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Regen, Pointenstr. 12, 94209 Regen, Telefon: (09921) 955-0, E-Mail: regen@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägung:

Die Schutzzone von 10 m zur Leitungachse wird mit der vorgelegten Planung eingehalten. Sämtliche Baumaßnahmen und Anpflanzungen haben in enger Abstimmung mit dem Bayernwerk zu erfolgen.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Bayerischer Bauernverband; Schreiben vom 04.05.2022

Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:

Durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden.

Diesem Aspekt wurde auch bereits in Ihrem Bebauungs- und Grünordnungsplan unter Punkt 3.7 „Landwirtschaft“ wohlwollend Rechnung getragen.

Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für landwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.

Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.

Abwägung:

Die Planung ist so ausgelegt, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet bleibt.

Die Baumfallgrenze zu benachbarten Waldgrundstücken wird eingehalten.

Die übrigen Hinweise wurden bereits in der Ursprungsplanung berücksichtigt.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Beschluss:

Vorstehend gefasste Beschlüsse sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3 Antrag zur Errichtung eines Solarparks auf Flurnummer 566/3 und 567/1 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.04.2022 wurde bei der Gemeinde Jandelsbrunn ein Antrag zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurnummern 566/3 und 567/1 Gemarkung Jandelsbrunn eingereicht.



Erforderlich wäre hierzu wieder eine Bauleitplanung und ein Planungs- und Erschließungsvertrag wie bei den bisherigen Projekten in Heindlschlag und Hirschenberg.

Der Bauausschuss nimmt das Gelände in Augenschein, um anhand der festgesetzten Kriterien des Gemeinderates über die Tauglichkeit einen Empfehlungsbeschluss zu fassen.

Unter Bezugnahme der in der Gemeinderatsitzung vom 01.03.2022 TOP 8 aufgestellten Kriterien wird festgestellt:

- Es handelt sich um keine Konversionsfläche
- Die Fläche befindet sich nicht in der Umgebung von bereits bestehenden Nutzungen, durch welche das Landschaftsbild in erheblichem Maße vorbelastet ist.
- Die Fläche ist nicht erosionsgefährdet
- Mit einer Grünlandzahl von 34 auf Flurnummer 566/3 sowie von 37 auf Flurnummer 567/1 liegen die Ertragswerte über dem Kriterienwert von 30. Dennoch sind die Flächen im Verhältnis zum höchst möglichen Wert von 100 als ertragsschwach einzustufen.
- Die Fläche befindet sich in einem von allen Seiten her abfallenden Talkessel. Sie ist daher so gut wie nicht einsehbar.
- Größere Ansiedlungen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Geländes nicht.
- Die unmittelbaren Nachbarn wurden bereits informiert und haben ihr Einverständnis signalisiert.
- Vorzulegen ist ein schlüssiges Planungskonzept, welches eine überdurchschnittlich hohe Aufwertung für die Natur erwarten lässt und welches bei der Ausgestaltung der Anlage Lebensräume aktiv fördert.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeinde Jandelsbrunn stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurnummern 566/3 und 567/1 Gemarkung Jandelsbrunn unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Mit dem Betreiber ist ein Planungs- und Erschließungsvertrag zu schließen, der u. a. auch den Rückbau der Anlage nach Außerbetriebnahme sowie das Hinterlegen einer dafür vorgesehenen Bürgschaft zum Gegenstand hat.
2. Der Betreiber bietet der Gemeinde Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 3 EEG an (derzeit 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde).
3. Der Betriebssitz ist Jandelsbrunn.
4. Bevor der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn und ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst werden, ist eine detaillierte Planung mit Umweltprüfung und Einspeisepunkt sowie einer Einspeisezusage des Energieunternehmens vorzulegen.
5. Die Gemeinde Jandelsbrunn kann nicht garantieren, dass das Bauleitverfahren erfolgreich verläuft.

Diskussion:

Der Empfehlung des Bauausschusses wird gefolgt.

Beschluss:

Die Gemeinde Jandelsbrunn stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurnummern 566/3 und 567/1 Gemarkung Jandelsbrunn unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Mit dem Betreiber ist ein Planungs- und Erschließungsvertrag zu schließen, der u. a. auch den Rückbau der Anlage nach Außerbetriebnahme sowie das Hinterlegen einer dafür vorgesehenen Bürgschaft zum Gegenstand hat.

2. Der Betreiber bietet der Gemeinde Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 3 EEG an (derzeit 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde).
3. Der Betriebssitz ist Jandelsbrunn.
4. Bevor der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn und ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst werden, ist eine detaillierte Planung mit Umweltprüfung und Einspeisepunkt sowie einer Einspeisezusage des Energieunternehmens vorzulegen.
5. Die Gemeinde Jandelsbrunn kann nicht garantieren, dass das Bauleitverfahren erfolgreich verläuft.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 4 Bauantrag; Errichtung eines landwirtschaftlichen Futtermittel- und Heulagers aus Flurnummer 394 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Regina Lang, Pfifferhof 16, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das Vorhaben ist dem landw. Betrieb Regina Lang zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Privatzufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 386 Gmkg. Jandelsbrunn

II. Wasser.

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 5 Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Rasensportplatz Jandelsbrunn; Antragstellung durch Gemeinde
--

Sachverhalt:

Im Zuge der Bauarbeiten für den Rasensportplatz in Jandelsbrunn wurden von der Gemeinde damals die Kabel für die Flutlichtanlage mitgelegt.

Die Flutlichtanlage wurde vom SSV Jandelsbrunn beschafft und bisher auch verwaltet.

Der SSV beabsichtigt die Erneuerung der Anlage und stellt Antrag an die Gemeinde.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Flutlichtanlage gemäß § 94 BGB eine mit dem Boden fest verbundene Anlage und damit im Eigentum der Gemeinde, unabhängig davon, wer seinerzeit die Beschaffung vorgenommen hat.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Gemeinde als Eigentümerin das Antragsverfahren für die Förderung der Erneuerung der Flutlichtanlage durchführt.

Der SSV wird zur Restfinanzierung herangezogen, da dieser der Hauptnutzer der Flutlichtanlage ist.

Diskussion:

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag lautete, dass der SSV Jandelsbrunn die Kosten des durch Zuschüsse nicht gedeckten Finanzierungsbetrags zu tragen hat.

Da aber diese Restfinanzierungskosten nicht bekannt sind, weil auch keine Förderhöhe angegeben werden kann, wäre dieser Beschluss im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sportvereins zu riskant.

Einvernehmen herrscht, dass die Gemeinde sämtliche Anträge stellt und der SSV die Restfinanzierungskosten im Rahmen dessen finanzieller Leistungsfähigkeit zu übernehmen hat.

Schließlich bedeutet eine Förderzusage auch nicht, dass die Maßnahme tatsächlich durchgeführt werden muss.

Beschluss:

Die Gemeinde Jandelsbrunn stellt Antrag zur Förderung der Erneuerung der Flutlichtanlage auf den Sportplätzen Jandelsbrunn. Der SSV Jandelsbrunn stellt sich bezüglich der tatsächlichen

Erneuerung der Flutlichtanlage nach Förderzusage und der Restfinanzierung der nicht durch die Förderung gedeckten Beschaffungskosten mit der Gemeinde Jandelsbrunn ins Benehmen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 6 Antrag des Kultur- und Theaterverein Jandelsbrunn e. V. sowie der Gruppe "Abraham" auf Erlass der Heizkosten für die Nutzung der Räume in der Alten Schule

Sachverhalt:

Folgendes Schreiben ist am 28.04.2022 bei der Gemeinde Jandelsbrunn eingegangen:

In den beiden Jahren 2020 und 2021 konnten wegen Corona weder die Theatergruppe noch die Gruppe Abraham in den Räumen der „Alten Schule“ die üblichen Proben bzw. Aufführungen abhalten. Aus diesem Grund hatten beide Gruppen auch keine Einnahmen.

In dieser Zeit nutzten beide Gruppen die Räume nicht und die Heizungen waren vollständig abgeschaltet.

Trotzdem wurde laut Abrechnung in etwa die gleiche Menge an Heizöl verbraucht und in Rechnung gestellt, wie in allen vorhergehenden Jahren, in denen an bis zu 50 Abenden geprobt bzw. aufgeführt wurde.

Daraus schließen wir, dass entweder an der Heizung oder am Ablese- bzw. Abrechnungsmodus etwas nicht in Ordnung sein kann. Für ungenutzte und daher unbeheizte Räume kann unmöglich der gleiche Verbrauch auflaufen.

Angesichts fehlender Einnahmen werden Sie verstehen, dass diese Heizkosten zu hoch sind und unsere jeweiligen Budgets weit übersteigen.

Bitte überprüfen Sie die Heizanlage und die Kostenrechnungen und wie weit Sie uns unterstützen können.

An Heizkosten sind für 01.02.2021 bis 31.01.2022 folgende Beträge angefallen:

Abraham	255,87 Euro
Theaterverein:	1.840,83 Euro

Aufgrund dieses Schreibens wurde die Heizungsanlage in der Alten Schule einer Prüfung unterzogen. Hierbei wurden keine Mängel festgestellt. Auch am Ablese- und am Abrechnungssystem gibt es keinen Anlass zu Zweifeln.

Trotzdem, dass die Heizung während der Pandemiezeit zurückgedreht war, lassen die Thermostatventile immer eine gewisse Heizlast durch, um keine Frostschäden zu verursachen. Energetisch ist die Alte Schule auf einem schlechten Stand, sodass durchaus plausibel ist, dass die Energie tatsächlich auch verbraucht wurde.

Prekär für die Vereine ist die Situation, dass aufgrund der Pandemie tatsächlich zwei Jahre lang keine Einnahmen erzielt werden konnten. Die Vereine sind daher tatsächlich nicht in der Lage, die auf sie entfallenden Kosten zu tragen.

Im Rahmen der freiwilligen Aufgaben der Gemeinden die Kulturförderung betreffend liegt es anheim, zu überlegen, ob den Vereinen eine gewisse Unterstützung gewährt werden kann.

Diskussion:

Zum gestellten Antrag wird zunächst festgestellt, dass es sich bei einer Zuwendung an die Antragsteller um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt, die diese im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erbringen darf. Da beide Gruppierungen in der Gemeinde einen wesentlichen und wertvollen Beitrag in der Kultur leisten, herrscht im Gremium Einigkeit, dass eine Förderung gewährt werden soll.

Aus verschiedenen Vorschlägen kristallisieren sich zwei konkrete Anträge heraus:

1. Die Gemeinde übernimmt 50 % der Heizkosten
2. Die Gemeinde übernimmt die Heizkosten insgesamt.

Über den Antrag Nr. 1 wird abgestimmt. Dieser erhält gleich eine Mehrheit.

Beschluss:

Der Gemeinderat unterstützt den Kultur- und Theaterverein sowie die Gruppe „Abraham“ durch die Übernahme der Heizkosten in Höhe der Hälfte (50%) der Abrechnung vom Februar 2022 als einmalige freiwillige Leistung. Aus dieser Leistung kann kein dauerhafter Anspruch abgeleitet werden.

Abstimmung: Ja 10 Nein 5 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 7 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat von der Klausurtagung der ILE Abteiland. Im Rahmen dieser Tagung erfolgte eine Evaluierung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes. Insgesamt ist durch die Mitgliedschaft in dieser ILE eine positive Bilanz zu ziehen.

Leider steht zu befürchten, dass die Gemeinde Haidmühle aus dieser ILE aussteigen möchte, um sich einer anderen ILE anzuschließen.

In Heindlschlag ist gerade das Projekt „Hortus Insektorum“ in Umsetzung, welches durch das Regionalbudget der ILE zu 80 % gefördert wird.

Auch der ILE-Bonus bei Förderprojekten hat der Gemeinde schon spürbare Entlastungen gebracht.

ohne Abstimmung

TOP 8 Verschiedenes

Neue Buslinie durch Jandelsbrunn

Gemeinderatsmitglied Herbert Simon berichtet von der neu in Betrieb gegangenen Igelbuslinie 606 von Mei bis Oktober. Das Angebot ist deshalb attraktiv, weil es preislich günstig ist und weil mit den Bussen auch Fahrräder transportiert werden können.

Kreuzweg in der Hölleiten

Gemeinderatsmitglied Anton Heß berichtet, dass einige Kreuzwegstationen in der Hölleiten nicht mehr die erforderliche Standfestigkeit aufweisen. Er stellt unter Verweis, dass der Kreuzweg im Zuge der Dorferneuerung Wollaberg errichtet wurde, Antrag an die Gemeinde, dass die entsprechende Reparatur an den einzelnen Stationen vom Bauhof durchgeführt werden kann.

Fronleichnamsfest

Der Vorsitzende ruft die Gemeinderatsmitglieder zur Teilnahme an den Fronleichnamsprozessionen in der Gemeinde auf.

Dorffest Hintereben

Herzliche Einladung zum Dorffest Hintereben ergeht an alle Mitglieder des Gemeinderates.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:50 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer